

RESIDENZORT



Neubau von 2 Bio-Legehennenställen in Wapeldorf

Vorlage 2018/192



Bauvoranfrage

2

§ 73 Niedersächsische Bauordnung

Anfrage, ob ein geplantes Vorhaben genehmigungsfähig ist

- Planungsrecht
- Erschließung

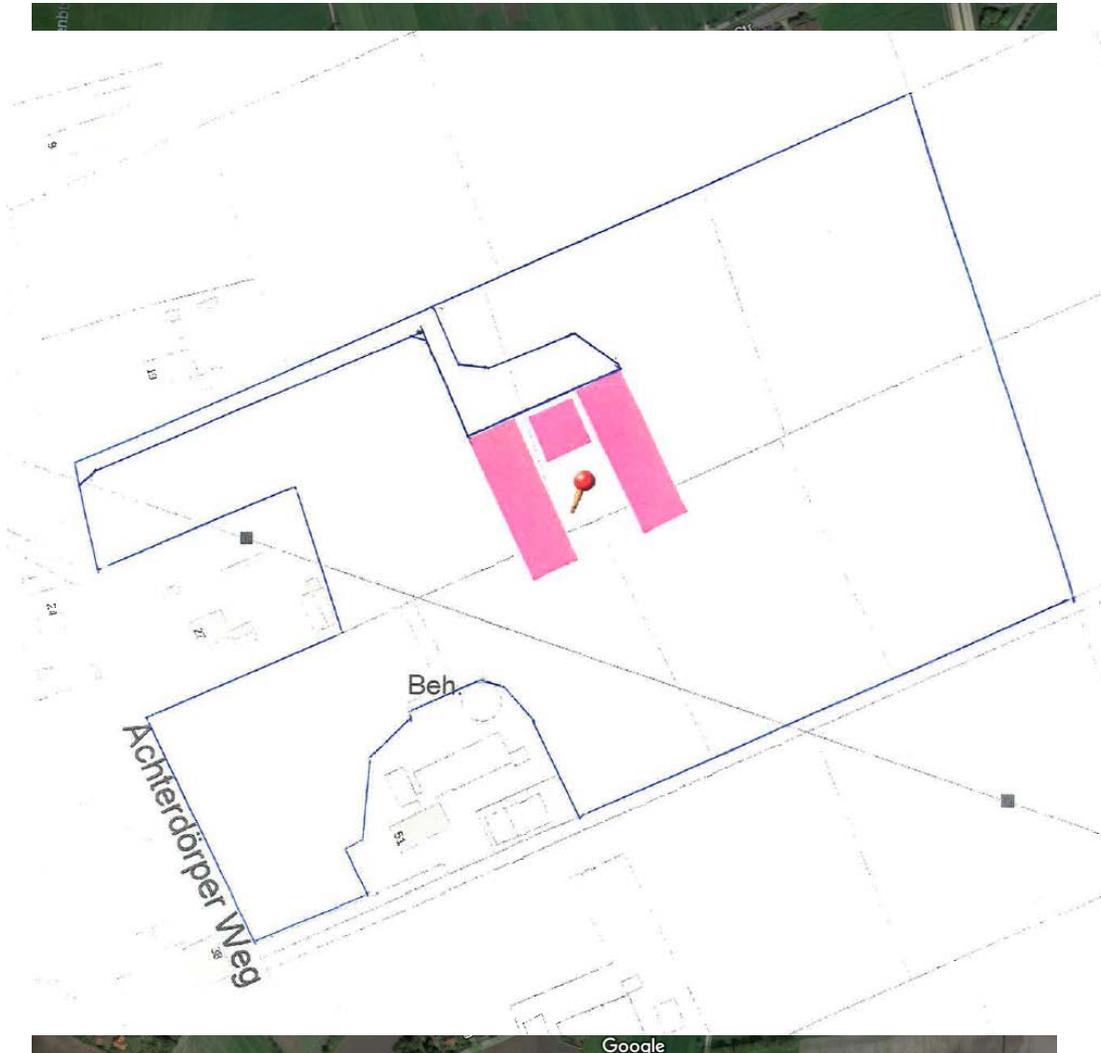
Rechtsfolge:

Geprüften Belange können einem **Bauantrag** nicht mehr entgegen gehalten werden.

Üblicherweise „Geschäft der laufenden Verwaltung“, aber hier besonderes öffentliches Interesse, da bisher keine Legehennen-Haltung in Rastede

Bauvorhaben

3



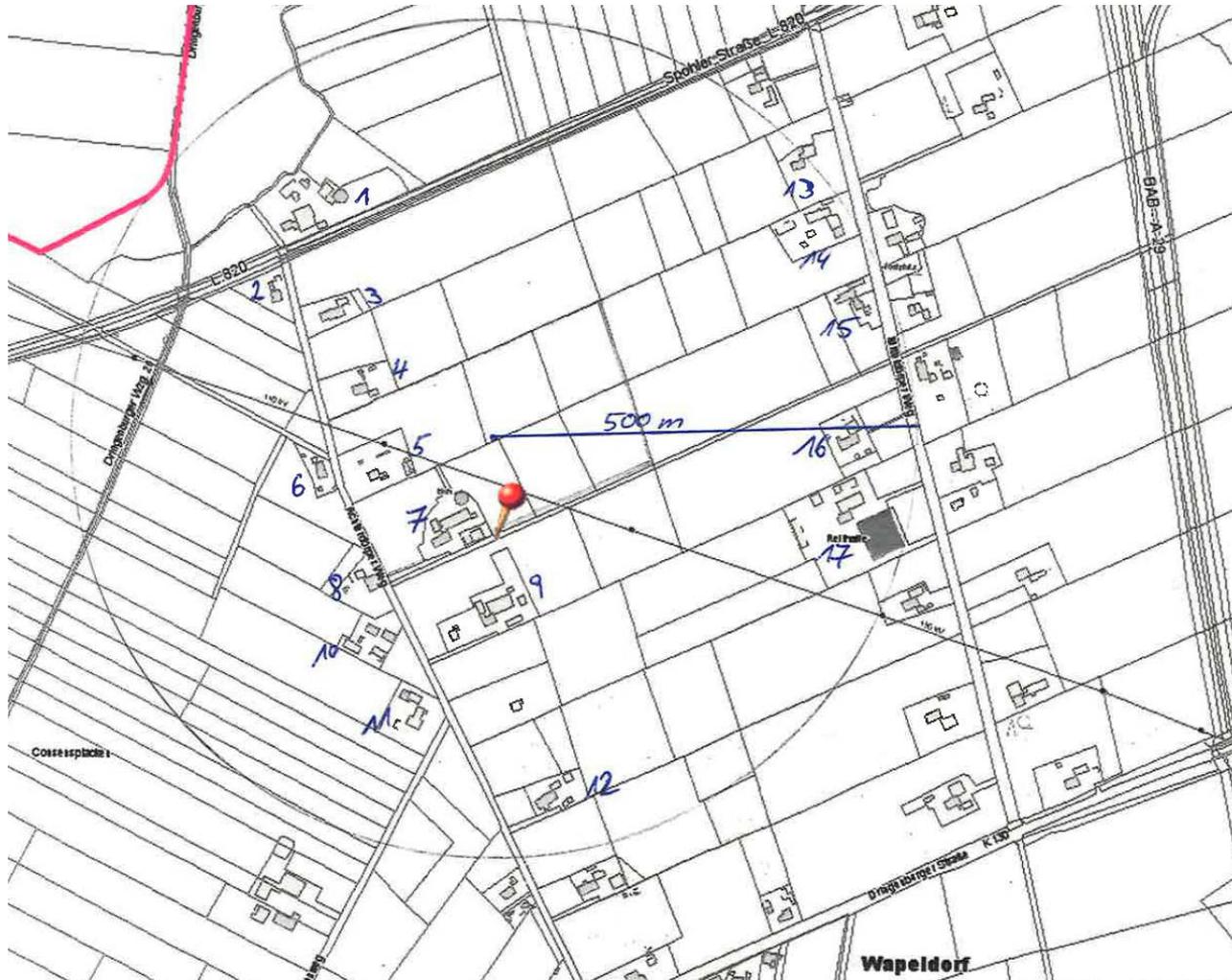
2 Ställe für jeweils 6.000
Legehennen

4 Futtermittelsilos

1 Dungcontainer

Bauvorhaben

4



2 Bio-Ställe für
Legehennenställe

590 m² Warmstall
450 m² Volieren
290 m² Kaltscharrraum
Auslaufflächen

6 Hennen/ m²
→ Bio-Richtlinie

Belüftung mit
Unterdrucksystem

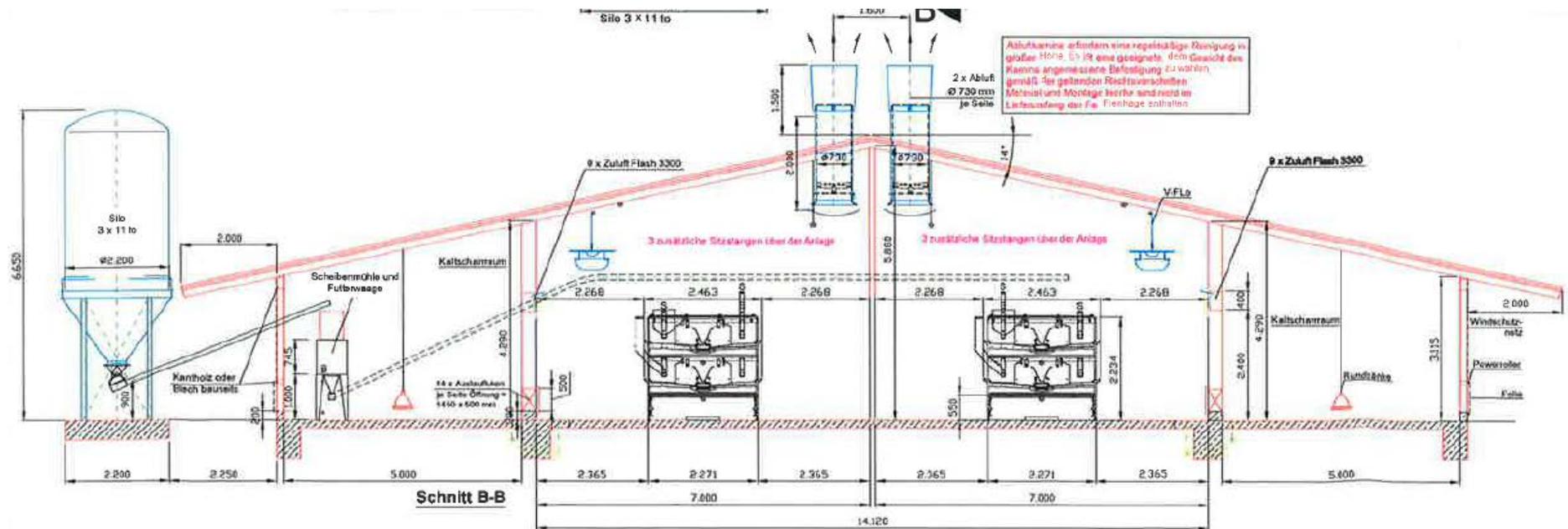
Bauvorhaben

5

Gesamtlänge ca. 70 m

Gesamtbreite je Stall ca. 25 m

Gesamthöhe Lüftungen und Futtermittelsilo ca. 6,70 m



Legehennen-Haltung

6

Tierhaltung

- Einstellung in 17. Lebenswoche
- Ausstallung in 79. Lebenswoche
- 14 Monate Tierhaltung

- Eier werden täglich gepackt

- Nach der Ausstallung: Reinigung und Desinfektion

Verkehr

- Alle 3 Wochen: Anlieferung von Futter

- 2 x wöchentlich: Abholung der Eier

- 3-4 x jährlich: Leerung des Kotlagers

Bauvoranfrage

Einvernehmen gem. § 36 Abs. 2 BauGB

Das Einvernehmen der Gemeinde darf nur aus den sich aus § 35 ergebenden Gründen versagt werden.

Außenbereich gem. § 35 BauGB

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn

- öffentliche Belange nicht entgegenstehen,
- die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es
- einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und
- nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

§ 35 – Bauen im Außenbereich

8

Öffentliche Belange

- Planungsrecht
 - ▣ Außenbereich
 - ▣ keine Planungen in Vorbereitung
- Emissionen
 - ▣ MI-Schutzansprüche sind einzuhalten
 - ▣ Gutachten sind beim Landkreis zu prüfen

→ öffentlichen Belange stehen nicht entgegen

Erschließung

- Achterdörper Weg
 - = öffentlich gewidmete Straße
 - = 5 to-Begrenzung
- Ausnahmegenehmigung
Tonnenbegrenzung
erforderlich und möglich

→ Erschließung ist gesichert

§ 35 – Bauen im Außenbereich

9

Landwirtschaftlicher Betrieb

- § 201 BauGB
„eigene Futtergrundlage“
- Hat der Betrieb ausreichend Hektar, um die Futtergrundlage sicherzustellen?

→ Nachweis erfolgt bei der Landwirtschaftskammer

untergeordneter Teil der Betriebsfläche

- Nachweis über vorhandene Flächen und Unterordnung erfolgt bei der Landwirtschaftskammer

Bauvoranfrage

Einvernehmen gem. § 36 Abs. 2 BauGB

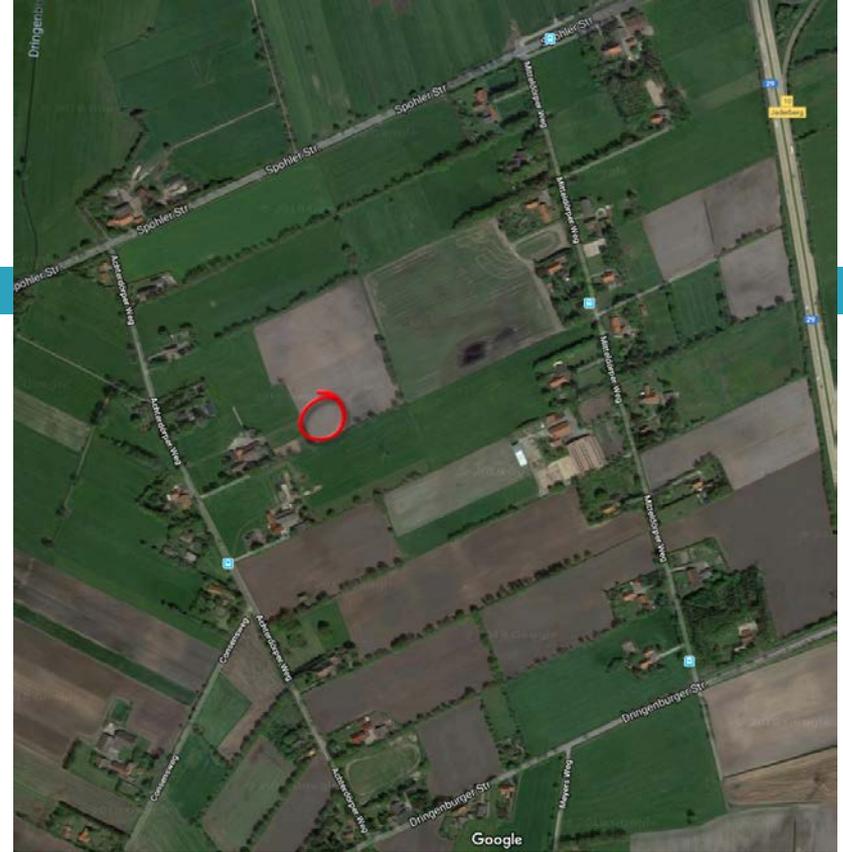
Das Einvernehmen der Gemeinde darf nur aus den sich aus § 35 ergebenden Gründen versagt werden.

Außenbereich gem. § 35 BauGB

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn

- öffentliche Belange nicht entgegenstehen, 
- die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es 
- einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und 
- nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt. 

Beschluss- vorschlag



Das **Einvernehmen** zur Bauvoranfrage ... zum Neubau von 2 Bio-
Legehennenställen ... wird **unter der Voraussetzung erteilt**, dass das
Bauvorhaben nach § 35 Baugesetzbuch als landwirtschaftliches
Vorhaben privilegiert zulässig ist.

Soweit diese Voraussetzungen nicht nachgewiesen werden können, wird
das Einvernehmen nicht erteilt.

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**